

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vertriebsbewilligung für Paglianosyrup.
2. Verhütung und Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber).
3. Die Befreiung von Kirchenerfordernissen und des Mehnergehaltes bei der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf.
4. Berechtigung der Gemeinde Wien, die ihr nach der Bauordnung für Wien zustehenden subjektiven Rechte im verwaltungsgewärtlichen Wege zu verfechten.
5. Gift-Verschleiß.
6. Neuregelung der Pfarrsprengel im XIX. Bezirke.
7. Zulassung von hartem Sandsteine zur Herstellung von Spitzstufen.
8. Gebührenfreiheit der Bestätigungen über die Kenntnisaufnahme der Bestimmungen von Arbeitsordnungen.
9. Kompetenz zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Dispositionsfähigkeit.
10. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szamosújvár in Ungarn.
11. Stempelfreiheit der von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikenauszüge.
12. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pakrac in Kroatien.
13. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pépa in Ungarn.
14. Hintanhaltung von Verunreinigungen.

15. Legitimation für Handlungsreisende aus den Ländern der ungarischen Krone.
16. Neuerliche Zuerkennung eines aberkannten Anspruches auf Militärbegünstigung.
17. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Bezirksschulräten in Mödling, Zwettl, Horn, Scheibbs und Waidhofen an der Thaya.
18. Gifthändlerverzeichnis.
19. Förderung genossenschaftlicher Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Änderung der Geschäftsverteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V und Geldanweisungsrecht des Betriebsleiters der städtischen Elektrizitätswerke.
21. Festsetzung der Geschäftsverteilung anlässlich der Systemisierung von drei Obermagistratsratsstellen.
22. Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat.
23. Verlautbarung von Auszügen aus den Protokollen über die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.
24. Überprüfung der Erwerbsteuerlöschungskarten hinsichtlich der Gewerbezurücklegung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Vertriebsbewilligung für Paglianosyrup.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1902, Z. 82058 (M.-Abt. X, 4529/03):

Der Pächter der Apotheke „al Redentore“ in Triest hat beim k. k. Ministerium des Innern das Ansuchen um Vertriebsbewilligung des von der Firma Ernesto Pagliano in Neapel erzeugten Paglianosyrups gestellt.

Nachdem der Nachweis beigebracht ist, daß die Zusammensetzung dieser Arzneizubereitung dieselbe ist, wie jene des Paglianosyrups der Firma Girolamo Pagliano in Florenz, beiden Fabrikaten nunmehr dasselbe Rezept zugrunde liegt, hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 31. Juli 1902, Z. 30268, keine Einwendung dagegen erhoben, daß der Paglianosyrup der Firma Ernesto Pagliano in Neapel ebenso wie jener der Firma Girolamo Pagliano in Florenz und unter denselben Bedingungen wie dieser durch die gesuchstellende Firma in den Apotheken in Verkehr gebracht werde insoweit dieses Erzeugnis der Bereitungsvorschrift entspricht und alle einschlägigen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, genau beobachtet werden, wofür die depotführende Apotheke verantwortlich bleibt. Insbesondere darf diese Arzneispezialität, für welche das Rezept in jeder Apotheke, in der sie abgegeben wird, erliegen muß, ausschließlich nur über ärztliche Verschreibung abgegeben werden und dieser Umstand auf der Signatur jeder Dosis durch einen ausdrücklichen Vermerk deutlich ersichtlich gemacht sein. Auch dürfen den Expeditionen Reklameschriften nicht beigegeben werden, noch sonst Anpreisungen des Mittels erfolgen.

Hievon werden unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 7. Dezember 1899, Z. 107206 (Normaliensammlung Nr. 1794, Anmerkung 6, Absatz 2), alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien in Kenntnis gesetzt.

2.

Verhütung und Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1902, Z. 81912 (M.-Abt. X, 4928/02):

Vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium ist eine vom Hafenadmiralate in Pola abgefaßte Belehrung über die bei der Verhütung und Bekämpfung

der Malaria zu beobachtenden Grundsätze dem Ministerium des Innern übermittelt worden.

Da die in dieser Belehrung angeführten Grundsätze überall Geltung haben, wo Wechselfieber herrscht, und durchaus geeignet sind, die Bevölkerung in Malariagegenden über das Wesen des Wechselfiebers und die Art seiner Bekämpfung zu unterrichten, wird dem Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1902, Z. 31233, eine Abschrift dieser Belehrung mit dem Beifügen übermittelt, die dortigen Amtsärzte anzuweisen, sich die Verbreitung der in der Belehrung enthaltenen Grundsätze und die Bekämpfung der Malaria nach denselben angelegen sein zu lassen.

Gleichzeitig wird auf die vom k. und k. Marine-Oberstabsarzt Dr. Johann Krumpolz in Pola verfaßte Broschüre „Der Kampf gegen die Malaria“, in welcher in zusammenfassender und sachlicher Weise das Wesen der Malaria, ihre Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung nach dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft geschildert wird, im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1902, Z. 17431, mit der Aufforderung hingewiesen, auf diese aus dem Kommissionsverlage der Buchhandlung J. Sasař, Wien, VIII., Schloßergasse 22, zum Preise von 1 K zu beziehenden Publikation die Amtsärzte des dortigen Verwaltungsgebietes aufmerksam zu machen.

* * *

Belehrung über die Hauptgrundsätze für die Verhütung und Bekämpfung der Malariafrankheit.

1. Die Krankheit wird dem Menschen durch besondere Arten von Stechmücken, die sich vorher an Malariafranken angesteckt haben, eingepflanzt.

2. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die Krankheit durch Ausdünstungen des Erdbodens, namentlich in sumpfigen Landstrichen, erzeugt wird.

3. Wer sich gegen Stechmücken gut schützt, ist auch sicher vor der Krankheit.

4. Die Gefahr, von Malariafranken gestochen zu werden, ist am größten in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, weil die Mücken am liebsten des Abends, während der Nacht und in den frühen Morgenstunden umherfliegen und den Menschen sowohl im Freien als in geschlossenen Räumen bedrohen.

5. Während der Tagesstunden halten sich die Malariafranken, ohne viel umherzufliegen, an Bäumen und Sträuchern, im Grase und in anderen Verstecken, besonders zahlreich in der Nähe still liegender, auch ganz kleiner Wasseransammlungen, auf deren Oberfläche sie die Eier legen, auf. Auch in Häusern und in deren Nebengebäuden aller Art verstecken sie sich bei Tage und suchen ruhige dunkle Stellen auf, um möglichst unentdeckt und ungestört zu bleiben.

6. In Wohnungen schützt man sich gegen Mückenstiche am besten dadurch, daß den Mücken das Eindringen in das Haus durch Drahtnetze verwehrt wird. Wo solche Schutznetze nicht angebracht sind, oder aus was immer für Ursachen einzelne Mücken trotzdem eindringen konnten, muß man diesen bei Tag möglichst nachstellen und sie töten; vor Sonnenuntergang soll man überdies die Mücken aus den Wohnräumen verschuchen oder sie betäuben, um während der Nacht vor ihnen Ruhe zu haben.

7. Verschmückt werden die Mücken durch starke Zugluft; sicherer jedoch in der Weise, daß man den Wohnraum bei halbgeöffneten Fenstern mit angezündetem dalmatinischen Insektenpulver gut durchräuchert; alle dem Rauche ausgesetzten Mücken fliegen dann den Fenstern zu und entweichen oder können dort leicht erreicht und getötet werden. An den Fenstern angebrachte Schutzrahmen dürfen niemals, auch nicht bei der Zimmerräucherung, von der Stelle gerückt oder auch nur zeitweilig entfernt werden, weil der Rauch durch die Netzmaschen ohnehin gut durchzieht und flüchtende Mücken auf der Netzfläche leicht zu entdecken und zu vernichten sind.

8. Betäubt werden die Mücken für mehrere Stunden durch ausgiebige Räucherungen mit dalmatinischem Insektenpulver bei geschlossenen Fenstern und Türen.

9. Für den Aufenthalt im Freien während der gefährlichen Schwärmenstunden der Malaria-Mücken zwischen Sonnenuntergang und -Aufgang schützt man sich an Malaria-Plätzen vor Mückenstichen und damit gegen die Krankheit durch mückensichere Kopfmasken und Arme-Handschuhe, um die Mücken von den entblößten Körperteilen abzuhalten.

10. In Malaria-gegenden vermeide man es bei Tag und Nacht, im Freien unter Bäumen und Sträuchern, im Grase und besonders in der Nähe still liegender Gewässer auszuruhen oder gar zu schlafen, weil man von den blutdürstigen Malaria-Mücken bald entdeckt und gestochen wird.

11. Ein ziemlich hohes Maß von Schutz gegen die Erkrankung kann auch durch Chinin erlangt werden, wenn dieses von Gesunden nach ärztlichem Räte angewendet wird.

12. Malaria-krank ist nicht nur derjenige, welcher an deutlichen und sich wiederholenden Fieberanfällen leidet. Viele Menschen, die am Fieber gelitten haben, behalten durch lange Zeit die Krankheitskeime in ihrem Blute und können nach oft langen Pausen ohne neue Ansteckung wieder vom Fieber befallen werden.

13. Der sachkundige Arzt kann aus der Untersuchung eines winzigen kleinen Bluttröpfchens erkennen, ob jemand malaria-krank ist oder nicht.

14. Wer die Krankheitskeime in sich trägt, kann für seine Mitmenschen und besonders für seine Hausgenossen gefährlich werden, weil Malaria-Mücken sicher ihn anstecken können und die Krankheit wieder durch den Stich auf andere Menschen übertragen.

15. Der Malaria-krank muß also nicht nur in seinem eigenen persönlichen Interesse trachten, die Krankheit los zu werden, sondern auch deshalb, weil andere Menschen durch ihn gefährdet sind, solange er nicht gründlich geheilt ist.

16. Die gründliche Heilung tritt nicht ein, wenn der Kranke nach eigenem Gutdünken Chinin oder andere Mittel anwendet. Die Behandlung der Malaria-krankheit ist mit der Beseitigung der Fieberanfälle nicht beendet und muß viel länger fortgesetzt werden, um wirksam zu sein. Jede Behandlung ohne ärztlichen Rat ist unzuverlässig und kann das oft eintretende Malaria-siechtum nicht verhüten. Chinin unrichtig angewendet bleibt gewöhnlich nutzlos und kann selbst ernstlichen Schaden anrichten.

3.

Die Bestreitung von Kirchenerfordernissen und des Mesnergehaltes bei der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1902, Nr. 10464 (M.-Abt. XXII, 3. 372/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Freiherrn v. Schenk, Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heiterer und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen Lamezan über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. November 1900, 3. 30548, betreffend die Bestreitung von Kirchenerfordernissen und des Mesnergehaltes bei der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf, nach der am 21. November 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Pattai, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerialrates Dr. Max Hussarek Ritter v. Heinlein in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Am 21. Juli 1900 fand über Auftrag der Niederösterreichischen Statthalterei beim Magistrate Wien als politischer Behörde die Konkurrenzverhandlung wegen Aufbringung von Auslagen für Zwecke der Pfarre zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf statt.

Dem Sprengel dieser Pfarre gehören der jetzt in Wien liegende Teil der ehemaligen Gemeinde Kaiser-Ebersdorf, dann die Gemeinde Albern ganz, sowie einzelne Häuser der Gemeinde Schwachat an.

Es waren daher zur Verhandlung geladen worden die Vertretungen der Ortsgemeinden Wien, Albern und Schwachat. Die Vertreter der Gemeinde Wien sind nicht erschienen.

Die Auslagen wurden als notwendig und nicht zu hoch gegriffen anerkannt, und es wurde festgestellt, daß die Pfarrkirche keine Mittel zur Bedeckung derselben besitzt.

In diesen beiden Richtungen wird auch dormalen ein Einwand nicht erhoben.

Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates als politische Behörde I. Instanz wurde ausgesprochen:

„Die Gemeinden Wien, Schwachat und Albern werden als Ortsgemeinden verpflichtet, über die Bestreitung der Kosten . . . seitens der Pfarrgemeinde zum heil. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf, und zwar die Gemeinden Wien und Schwachat nur seitens jenes Teiles dieser Pfarrgemeinde zu beschließen, welcher dem dieser Pfarre eingepfarrten Teile der Gemeinde Wien und Schwachat angehört und für die Bedeckung und Einbringung dieser Kosten durch Aufteilung derselben auf ihre römisch-katholischen Angehörigen obiger Pfarrgemeinde im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, Sorge zu tragen.“

Dies wurde im Instanzenzuge zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht aufrecht erhalten.

Die Beschwerde rügt vor allem, daß in den Entscheidungen II. und III. Instanz der auf die Verteilung nach den den Gemeinden Wien und Schwachat angehörigen Teilen der Pfarrgemeinde bezügliche Passus der sonst ihrem ganzen Inhalte nach wiedergegebenen Magistrats-Entscheidung übergangen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte darin einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht erblicken. Denn über den Inhalt der Entscheidung I. Instanz konnten die Parteien nicht im Zweifel sein, weil sie ihnen zugestellt wurde; war aber die Abweisung des Rekurses ohne Einschränkung erfolgt, so war wieder kein Zweifel darüber möglich, daß die Entscheidung I. Instanz gänzlich, also auch in ihrem in der Inhaltsangabe der II. Instanz nicht reproduzierten Teile aufrecht erhalten wurde.

Materiell argumentiert die Beschwerde vor allem im Prinzipie dahin, daß die Pfarrgemeinden mit dem § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, noch nicht konstituiert seien. Die Bestimmung des § 37 desselben Gesetzes sei nicht etwa unter Urgierung des Wortes „näheren“ im gegenständlichen Sinne zu verstehen. Denn wenn Vorschriften nicht bloß über die Vertretung, sondern auch über die Konstituierung der Pfarrgemeinden vorbehalten werden, so ergebe sich gerade daraus, daß die Pfarrgemeinden nicht konstituiert seien.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß, wie der Vertreter des belangten Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, der Begriff der Pfarrgemeinde in ihrer Beschränkung auf Glaubensgenossen der früheren Gesetzgebung nicht fremd war. Allein des näheren darauf einzugehen fand der Gerichtshof nicht für geboten, weil doch der Begriff der „Pfarrgemeinde“ in den älteren Vorschriften schwankte und in seiner Auslegung zu der Konsequenz führte, daß bis zum Inslebentreten der interkonfessionellen Gesetzgebung und noch längere Zeit danach die — auch Andersgläubige umfassende — Ortsgemeinden oder daß Teile dieser Ortsgemeinden mit dem Aufwande für katholische Kultusbedürfnisse belastet wurden.

Aber auch ohne auf diese Frage näher einzugehen, mußte der Verwaltungsgerichtshof an der Rechtsanschauung festhalten, daß schon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die katholischen Pfarrgemeinden nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch funktionsfähig gestaltet sind.

Zunächst enthält der § 35 des Katholikengesetzes die kategorische Vorschrift: „Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde“ und schafft damit aus einem bestimmten bezeichneten Personenkreise eine Gesamtheit.

Wenn daher im § 37 ein Vorbehalt für die Erlassung der „näheren“ Vorschriften über die Konstituierung der Pfarrgemeinden gemacht wird, so ist allerdings der Nachdruck auf das Wort „näheren“ zu legen, weil eben die grundlegende Vorschrift schon im zitierten § 35 gegeben ist. Insbesondere folgt aus dem gebrauchten Worte „Konstituierung“ gewiß nicht der aus diesem Worte von der Beschwerde gezogene Schluß.

Denn „Vorschriften über die Konstituierung von etwas erlassen“ heißt nicht nur das zu Konstituierende ins Leben rufen, sondern auch demselben die Bedingungen seines Bestandes derart vorschreiben, daß gewisse notwendige oder wenigstens erforderliche Materien der Regelung von Fall zu Fall entzogen und dauernd im voraus normiert werden.

In diesem Sinne kann man aber im Gegensatz zu den grundlegenden Vorschriften gewiß auch nähere Vorschriften über die Konstituierung unterscheiden, sowie man auch die „Verfassung“ eines Staates „ausgestalten“, nähere Vorschriften über gewisse Verfassungsfragen geben kann.

Die von der Beschwerde bekämpfte Rechtsanschauung findet ihre Stütze nicht nur im Motivenberichte der Regierung zum Entwurfe des zitierten Gesetzes, sondern insbesondere auch ihre authentische Bestätigung in weiteren bindenden Normen.

Im § 52 desselben Gesetzes wird nämlich bis zur Erlassung besonderer Gesetze über die gerade im § 37 vorbehaltene Materie der Verordnungsweg zur Regelung derselben für zulässig erklärt, und auf Grundlage gerade dieser gesetzlichen Delegation bestimmt die Ministerialverordnung vom 31. Dezember

1877, N.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, daß die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertretungen zu besorgen sind, womit den Pfarrgemeinden in der Tat eine allerdings dem Organismus anderer Rechtssubjekte entlehnte Vertretung und damit ein Organ zur Willensbildung gegeben ist.

Allerdings hält die Beschwerde die schon zitierte Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877 im gegebenen Falle für nicht verbindlich. Diese Verordnung schaffe für die Gemeinden eine neue Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Nun sei im Gegensatz zum alten Statut der Gemeinde Wien (vom 9. April 1850, L.-G.-Bl. Nr. 21, §§ 61, 76 und 78) gegenwärtig die Bestimmung des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde dem Gesetzgebungswege vorbehalten (§§ 42 und 55 des Statutes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, §§ 49 und 62 des jetzt geltenden Statutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17), die zitierte Ministerialverordnung versage also angesichts dieses Vorbehaltes ihre Wirksamkeit.

Aber — selbst bei Annahme des Standpunktes, daß jede Agende, welche den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, darum allein schon eine Agende des „übertragenen“ Wirkungskreises sei — ist diesem Einwande vor allem entgegenzuhalten, daß die Ministerialverordnung eben im Jahre 1877 erlassen, respektive im Jahre 1878 publiziert ist, also zu einer Zeit, wo nach der Rechtsanschauung der Gemeinde der Vorbehalt des Gesetzgebungsweges noch nicht bestand und daß doch eine Aufgabe, welche der Gemeinde auf damals zureichender Rechtsgrundlage bindend überwiesen ist, ihr nicht dadurch allein wieder abgenommen wäre, daß zur Überweisung solcher Aufgaben später erschwerende Erfordernisse — hier das Erfordernis eines Gesetzes — aufgestellt wurden.

Sollte man aber der Rechtsanschauung sein, daß das alte Wiener Gemeindestatut durch das Reichsgemeindegesez vom 5. März 1862, N.-G.-Bl. Nr. 18, unmittelbar abgeändert worden sei und daß also entsprechend dem Artikel VI des Reichsgemeindegesezes schon seit dem Jahre 1862 für die Zuweisung von Agenden des übertragenen Wirkungskreises das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage bestehe, dann muß erwogen werden, daß das Erfordernis der gesetzlichen Normierung hier, wie auch sonst im Zweifel immer, nicht nur durch direkt vom Gesez gegebene, sondern auch durch indirekt auf Grund gesetzlicher Delegation erlassene Normen erfüllt wird.

Eine Verordnung, wenn und insoweit sie sich auf eine gesetzliche Delegation stützt, ist im Zweifel auf allen Rechtsgebieten wie ein Gesez zu respektieren also auch auf dem von den zitierten Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes getroffenen Gebiete.

Endlich hebt die Beschwerde hervor, daß mit der Bestimmung des Personenkreises die Pfarrgemeinde nicht konstituiert sei, es vielmehr zur Konstituierung unerläßlich gewesen wäre, zu bestimmen, nach welchem Maßstabe die physischen Personen zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde beizusteuern haben.

Dies ist aber in dieser Allgemeinheit gewiß unrichtig. Denn, man mag den Begriff der Konstituierung noch so weit fassen, die Frage, wie die Mitglieder einer Korporation die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufzubringen haben, ist gewiß keine von jenen, welche notwendig bei der Konstituierung gelöst werden müssen. Diese Frage kann ein für allemal gelöst, sie kann aber auch der autonomen Entschließung in abstracto oder von Fall zu Fall, sie kann endlich auch der prinzipiellen oder subsidiären Normierung durch einen höheren Willen, etwa den einer Behörde, überlassen sein, ohne daß dadurch der Bestand des Rechtsobjektes irgendwie berührt werde.

Im weiteren Verlaufe führen die Beschwerden den Gedanken, daß die katholischen Pfarrgemeinden nicht konstituiert seien, weil es an einem Maßstabe fehle, nach welchem die materiellen Mittel zur Erfüllung der Zwecke dieser Rechtsobjekte aufgebracht werden sollen, im wesentlichen folgendermaßen aus:

Wenn die mehrfach zitierte Verordnung vom 31. Dezember 1877 bestimmt, daß die Angelegenheiten der katholischen Pfarren „wie bisher“ von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen sind, so könnte dies:

1. zunächst dahin aufgefaßt werden, daß damit die Aufrechthaltung der bisher bestehenden Übung statuiert sei. Diese Übung habe aber durchaus nicht in einer Umlegung des Aufwandes auf die Pfarrgenossen bestanden. Oder aber wenn man diese Auffassung nicht teilen, sondern

2. der Anschauung huldigen würde, daß durch „diese Verordnung, wie bisher die Angelegenheiten der Pfarrgemeinden zu besorgen, etwas Neues angebahnt sei“, dann wären wieder zwei Auffassungen möglich:

a) die Auffassung, daß die Aufteilung des jeweiligen Aufwandes unter die Pfarrgenossen die allein rechtlich mögliche Modalität sei. Diese Auffassung erweise sich als unhaltbar, wenn:

α) sie verlege in ihren Konsequenzen die Normen über die Besteuerung innerhalb der Gemeinde und insbesondere die dem Lande und seiner Vertretung eingeräumten Rechte;

β) sie sei aber auch administrativ undurchführbar und daher unmöglich.

Man könnte aber auch:

b) die zitierte Verordnung dahin auffassen, daß zur Bedeckung der katholischen Kirchenverordnungen innerhalb der Pfarrgemeinde auch ein anderer Weg gewählt werden könne, dann aber hätte dieser Weg von den Behörden gewiesen werden sollen.

Sollte insbesondere die Vorsorge in der Ansammlung eines größeren Betrages, der Verwaltung desselben im Namen der Pfarrgemeinde und der Bedeckung der jeweiligen Bedürfnisse bestehen, so sei hiezu umsomehr ein Antrag nötig, weil die Gemeinde eine größere Summe als jene, auf welche der jeweilige Auftrag lautet, einzuheben nicht berechtigt wäre.

Reichen aber die bestehenden Geseze zur Erteilung eines solchen Auftrages nicht aus, dann sei es Sache der Regierung und nicht der Gemeinde, die Ausfüllung dieser Gesezslücken zu veranlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof müßte nun zunächst bei Würdigung des ad 1 erhobenen Einwandes davon ausgehen, daß die Verordnung vom Jahre 1877 lautet: es seien „die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen . . .“ und nicht: „von den Ortsgemeindevertretungen wie bisher“ zu besorgen.

Dann aber konnte auch nicht außer Betracht bleiben, daß diese Verordnung in Ausführung und auf Grund der Delegation eines einen neuen Rechtszustand schaffenden Gesezes erlassen ist.

Aus beiden Erwägungen folgt, daß man a priori den Worten „wie bisher“ nicht die Bedeutung von „in derselben Weise wie bisher“ oder „unter Einhaltung desselben Vorganges, wie der bisherige war“ beilegen kann, sondern daß mit den Worten „wie bisher“ hier nur gesagt sein will, „die Ortsgemeindevertretungen haben bisher die Angelegenheiten der Pfarrgemeinden besorgt, sie haben sie auch weiterhin zu besorgen“.

Ebenso kann man, ohne im geringsten gegen den Sprachgeist zu verstoßen, bei vollständiger Änderung der Geschäftsordnung einer Versammlung sagen, daß diese Versammlung „wie bisher“ vom ältesten der anwesenden Mitglieder geleitet wird, obwohl die Leitung selbst in ganz anderer Weise erfolgt, als sie bisher erfolgt ist.

Mit den Worten „wie bisher“ in der zitierten Verordnung, deren Erlassung — wie gesagt — eine Konsequenz der Einführung eines neuen Rechtszustandes war, ist also der frühere Rechtszustand nicht etwa zur Gänze oder auch nur, soweit er nicht derogiert erschien (in letzterer Richtung wäre der § 57 des Katholikengesezes zu vergleichen), sondern nur in dem einzigen von der Verordnung normierten Punkte im einzelnen, nämlich so weit aufrecht erhalten, als er das für die Pfarrgemeinden handelnde Organ betrifft.

Was nun die ad 2 a α und 2 a β erhobenen Einwände anbelangt, so ist einleitend hervorzuheben, daß sie nicht nur vom Standpunkte jener engeren Ansicht beachtenswert sind, welches die jedesmalige Ausschreibung von Umlagen für jede einzelne Auslage als den einzigen gesetzlichen Modus ansieht, sondern daß aus der diesbezüglich in der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung sich die Konsequenz ergeben würde, daß die Aufbringung der Kosten der Kirchenverordnungen auf dem Wege der Umlegung überhaupt unmöglich wäre. Gerade dieser Modus ist aber im Wortlaute des § 36 des Gesezes vom 7. Mai 1874 vorgeschrieben.

Im übrigen ist dazu folgendes zu bemerken:

Ad 2 a α. Die §§ 57 und 59 lit. 1 des geltenden Gemeindestatutes stehen der Durchführung des zitierten § 36 des Katholikengesezes durchaus nicht entgegen. Diese Gesezesbestimmungen haben nichts miteinander zu schaffen. Wie die Beschwerde mit Recht selbst hervorhebt, handeln die Bestimmungen der §§ 57 und 59 von Zuschlägen zum Zwecke der Deckung von Gemeindebedürfnissen, also von Bedürfnissen, welche bei Erfüllung der der Ortsgemeinde als solcher obligatorisch überwiesenen oder von ihr gesetzmäßig übernommenen Aufgaben entstehen, während es sich bei Realisierung der Vorschrift des § 36 des Katholikengesezes um eine Tätigkeit im Namen der Pfarrgemeinde, also eines anderen Rechtsobjektes für den Zweck der Kultusverwaltung handelt, daher um eine im übertragenen oder zum mindesten nicht im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gelegene Aufgabe.

Auch um eine, wie sich die Beschwerde ausdrückt, „nur eine bestimmte Gruppe von Gemeindemitgliedern treffende“, also um eine sogenannte Sonderauslage im technischen Sinne handelt es sich nicht.

Denn wenn auch die Pfarrumlage einen Teil der Gemeindemitglieder trifft, so ist doch zum Begriff der Sonderauslage erforderlich, daß ein zu den Aufgaben der Ortsgemeinde mitgehöriger Gegenstand vorliege, welcher aber nicht alle Mitglieder der Gemeinde betrifft, während hier die Kontribuenten nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ortsgemeinde, sondern als Angehörige der Pfarrgemeinde besteuert werden, und zwar besteuert werden von einem Organe der Kultusverwaltung, welches Organ allerdings kraft der positiven Vorschrift der Verordnung vom Jahre 1877 die Vertretung der Ortsgemeinde ist.

Mit der Jurendenz der Landesvertretung hat also die vorliegende Gelegenheit nichts zu schaffen.

Wenn daran insbesondere der Einwand geknüpft wurde, daß hienach die Katholiken einem an kein Maximum gebundenen Besteuerungsrechte ausgesetzt wären, so ist dagegen nur zu bemerken, daß es sich um die autonome Festsetzung der Kultusbeiträge der Katholiken für Katholiken handelt und daß für solche Veranlagungen Maximalgrenzen auch bei anderen Konfessionen nicht gezogen sind.

Ad 2 a β und ad b. Die Beschwerde behauptet, es sei die Durchführung der angeforderten Entscheidung aber auch administrativ unmöglich, es würde bei Umlegung der aufzubringenden Beträge sich ein minimaler Anteil für jeden Kontribuenten ergeben, zu dessen Einbringung die Kosten der Kontribuenten der Pfarrlinge in keinem Verhältnisse stünden.

Selbst wenn dem so wäre, würde dies noch keine Unmöglichkeit der Durchführung, sondern nur eine administrative Schwierigkeit bedeuten, die den Anordnungen des Gesezes gegenüber nicht ins Gewicht fallen könnte.

Allein dem ist nicht so. Die Kosten der Anlegung eines Steuerkatasters, das ist hier eines Verzeichnisses der Steuersubjekte, können doch nicht in eine Beziehung zur erstmaligen Aufbringung eines Betrages gebracht werden. Einmal angelegt, dient ja der Kataster allen weiteren Einhebungen, und daß die Evidenzhaltung eines solchen Katasters nichts unmögliches, ja nicht einmal etwas außerordentlich schwieriges ist, zeigen die Erwerbs- und Personaleinkommensteuerkataster, welche von den Steueradministrationen in Wien mit Amtspregeln geführt werden, welche ungefähr den Wiener Gemeindebezirken gleichen.

Wenn endlich hervorgehoben wird, daß jeder minimale Betrag abgefordert umgelegt werden müßte, so ist dies, wie schon bemerkt wurde, kein eigentlich juristischer Einwand, weil auch dann ja die Herbeibringung der einzelnen Auslagen von den Pfarrlingen nicht unmöglich wäre. Der Einwand ist aber auch, wie noch in einem anderen Zusammenhang auseinandergesetzt werden wird, tatsächlich nicht richtig.

Die Hauptstütze der Beschwerde ruht aber darin, daß vom Gesetze kein Maßstab festgestellt sei, nach welchem innerhalb der Pfarrgemeinde die Umlagen aufgebracht werden können und daß daher die bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht praktikabel seien, die angefochtene Entscheidung selbst aber auch einen derlei präzisen Auftrag nicht enthalte.

Vollkommen richtig ist hier der Ausgangspunkt der Beschwerde, nämlich der Einwand, daß das sogenannte Forensengesetz vom 31. Dezember 1894, N.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, auf die Verteilung des Aufwandes für Kirchzwecke unter die Mitglieder der Pfarrgemeinden seinem Wortlaute nach keine Anwendung findet, daß also in der Zitierung dieses Gesetzes ein Maßstab nicht gegeben ist. Im übrigen aber gilt folgendes:

Der § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ordnet an, daß „unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen“, also mit den durch eben dieses Gesetz normierten Änderungen die Vorschriften in Kraft bleiben, welche in Betreff der Beschaffung der Kirchenerfordernisse bestehen.

Würde sich also in den früheren Vorschriften eine präzise Bestimmung über den Modus der Aufteilung von Umlagen finden, so hätte sie in Anwendung zu kommen, wenn auch der Kreis der Personen, unter welchen die Aufteilung stattfindet, durch einen anderen ersetzt und die Last selbst eine andere geworden ist.

Dann wäre aber die angefochtene Entscheidung, welche einen geltenden, gesetzlichen Bedeckungsmodus nicht expressis verbis zitieren würde, keine lückenhafte und daher dem Gesetze nicht widersprechende.

Die beschwerdeführende Gemeinde geht aber von der Rechtsanschauung aus, daß für den Bedeckungsmodus, tatsächlich eine präzise Norm fehlt. Diese Lücke, nämlich das Fehlen einer dauernden abstrakten Normierung des Maßstabes, kann dormalen auf zwei Wegen ausgefüllt werden, durch die Gesetzgebung (§ 37 des Katholikengesetzes) oder provisorisch auf dem Verordnungsweg (§ 52 eodem).

Allein ein subjektives Recht auf Erlassung solcher Gesetze oder Verordnungen existiert nicht; andererseits kann aber die Durchführung von Gesetzen darum allein, weil diese Gesetze nicht erschöpfend sind, nicht verweigert werden. Jede Unvollständigkeit einer Norm — und wie wäre die immer zu vermeiden — würde sonst zu einer partiellen Lahmlegung der Anwendung von Gesetzen führen.

Aus dem Mangel abstrakter Normierung des Gegenstandes folgt vielmehr nur, daß, wenn ein Verteilungsmodus ein für allemal bindend nicht festgesetzt ist, ein solcher von Fall zu Fall bestimmt werden muß, und da fragt es sich zunächst: durch wen? Ist aber diese Frage gelöst, dann erscheint das geltende Recht nicht mehr als Richtschnur, sondern nur als Schranke der Tätigkeit der kompetenten Organe und sie werden jeden Modus wählen dürfen, welcher dem geltenden Rechte nicht widerspricht.

Die Kompetenz zu dieser Feststellung ergibt sich nun aus dem Wesen einer solchen Verteilung. Diese ist doch nichts anderes als ein Anwendungsfall der allgemeinen Erscheinung der Verbandlasten (Konkurrenzen), bei welchen die Verwaltung in erster Linie das Interesse hat, daß die betreffende Pflicht erfüllt, der Zweck erreicht wird, die Modalitäten seiner Erreichung aber, insofern sie dem Zwecke selbst nicht abträglich sind, dem Einverständnis der Beteiligten überlassen kann. Dieses Einverständnis äußert sich, wenn es sich um Konkurrenzen zwischen einzelnen Rechtsobjekten ohne korporative Vertretung handelt, durch die zwischen diesen Subjekten zustande gekommenen Übereinkommen; es kann aber auch durch Willensakte der organischen Vertretungen eine Mehrheit dieser Subjekte jutage treten.

Auch die einschlägige Gesetzgebung weist den Weg der Selbstbestimmung als den richtigen.

Der § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ordnet an, daß bei Konkurrenzen zunächst nur das Einverständnis der Beteiligten anzustreben ist.

Daraus folgt zumindest, daß, insofern diese Beteiligten eine organische Vertretung haben, hier die Vertretung durch die Ortsgemeinde, zunächst deren Wille für die Aufteilung maßgebend ist, mag dieser Wille dann auch im Rechtsmittelzuge oder durch Ausübung eines Aufsichtsrechtes noch einer Korrektur unterliegen.

Die Frage also, welche die Vertretung der Gemeinde Wien in der Beschwerde aufwirft, welcher Fuß für die Umlage festzusetzen ist, von welchen Steuern eventuell Zuschläge abzunehmen sind, ob die Aufteilung für jede einzelne Auslage erfolgt, oder ob sie für Gruppen von Auslagen nach einer Präliminierung erfolgt, wird sie zunächst selbst zu lösen haben, ebenso wie im Bedarfsfalle die Detailsfrage, was geschehen würde, wenn ein Pfarrling des einen Pfarrgemeindeteiles Forense im anderen wäre.

Bei Beantwortung dieser Fragen werden aber die kompetenten Organe keineswegs so enge gebunden sein, wie die Beschwerde voraussetzt.

Denn wenn der § 36 des Katholikengesetzes seinem Wortlaute nach das Recht der Ausschreibung von Umlagen nur einräumt, insofern keine anderen Mittel vorhanden sind, so unterscheidet er nicht zwischen der Bedeckung bereits eingetretener und demnächst eintretender Bedürfnisse und schließt die Präliminierung und präliminarmäßige Repartierung von Umlagen ebensowenig aus, wie der ähnliche Artikel XV des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, N.-G.-Bl. Nr. 18, welcher ja auch das Recht zur Einhebung von Steuerzuschlägen nur zur Bedeckung von Abgängen einräumt, während die Gemeindegesetzgebung eine Präliminierung und periodische Einhebung der Gemeindeumlagen nicht nur nicht verbietet, sondern geradezu erheischt.

Es ist daher auch gewiß nicht richtig, wenn die Gemeinde behauptet, sie dürfe Auslagen für katholische Kultuszwecke nur immer in dem fallweise als Erfordernisse geltend gemachten Beträge einheben.

Sicher aber ist, daß, wenn die mehrfach zitierte, mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung vom 31. Dezember 1877 den Ortsgemeindevertretungen die Pflicht auferlegt, die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden „zu besorgen“ über die Beitragsleistungen „zu beschließen“ und für deren Bedeckung „vorzusorgen“, damit gewiß nicht eine Haltung gerechtfertigt werden kann, welche sich darin erschöpft, aus dem Grunde, weil die definitive oder vorläufige Übernahme dieser Auslagen auf das Budget der Ortsgemeinde verhindert wurde, einerseits nichts zur Realisierung dieser Verwaltungszwecke zu unternehmen und andererseits die diesbezüglich von den Staatsbehörden ergriffenen Maßregeln anzufechten.

An der rechtlichen und faktischen Möglichkeit der Erfüllung der in erster Linie eben der Ortsgemeindevertretung obliegenden Aufgabe ändert auch die Lage des gegenwärtigen Falles, nämlich die Tatsache nicht, daß der Pfarrsprengel in die Gebiete mehrerer Ortsgemeinden hineinreicht.

Denn aus § 35 des Katholikengesetzes im Zusammenhalte mit der Verordnung vom Jahre 1877 folgt, daß, wenn der Sprengel einer Pfarrgemeinde das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden umfaßt, eben die Ortsgemeindevertretungen zusammen als die Organe der Pfarrgemeinde anzusehen sind.

Es war also vollkommen richtig, wenn die Vertretungen der drei beteiligten Ortsgemeinden zur Konkurrenzverhandlung herangezogen wurden.

Da die Vertretung der heute beschwerdeführenden Gemeinde Wien hierbei nicht erschienen war, ein Einverständnis also nicht erzielt wurde, war es ferner richtig, die prinzipielle Zahlungspflicht der Gemeinde festzustellen.

Die Beschwerde erhebt nun einen Einwand gegen die angefochtene Entscheidung daraus, daß in derselben der Maßstab der Aufstellung der Kosten unter die drei Gemeinden nicht festgestellt wurde.

Die Tatsache, daß das nicht geschehen ist, ist richtig.

Gerade dadurch aber, daß die aufrecht erhaltene Entscheidung einen Maßstab für die Aufteilung der Beiträge zunächst nicht festgesetzt, sondern ihn der Initiative der beteiligten Ortsgemeindevertretungen überläßt, bleibt sie vollständig auf gesetzlichem Boden.

Denn es wurde schon ausgeführt, daß die Aufteilung der Beiträge zunächst der autonomen Regelung der beteiligten Pfarrlinge, respektive der sie vertretenden Ortsgemeinden überlassen bleiben muß.

Hienach erwies sich die Beschwerde als unbegründet und war abzuweisen.

4.

Berechtigung der Gemeinde Wien, die ihr nach der Bauordnung für Wien zustehenden subjektiven Rechte im verwaltungsgerichtlichen Wege zu verfechten.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 2. Dezember 1902, Nr. 10290, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1902, Z. 28419, betreffend die der Bauunternehmung D. & Komp. erteilte Bewilligung zu einem Kellerbau auf den Parzellen 889, 890, 893 und 894 in Grinzing, die von dem Vertreter der mitbeteiligten Firma D. & Komp. in der Gegenchrift gemachte Einwendung des Mangels der Legitimation der Gemeinde Wien zur Beschwerdeführung mit folgender Begründung verworfen:

„Zweifellos können auch einzelne Bauführungen auf die bauliche Entwicklung und Ausgestaltung eines Ortes oder Ortsteiles von maßgebendem Einflusse sein. Da es aber ein unbestreitbares Recht der Gemeinde ist, die Verbanung ihres Territoriums in erster Linie selbst zu bestimmen, und da durch Bauführungen auch die materiellen Mittel der Gemeinde in Anspruch genommen werden können, so muß die Gemeinde gewiß auch berechtigt sein, die ihr nach der Bauordnung zustehenden subjektiven Rechte, wenn sie solche durch die Entscheidungen der Oberbehörden verletzt erachtet, im verwaltungsgerichtlichen Wege zu verfechten.“ (M. B. N. XIX, 1481.)

5.

Gift-Verkehr.

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat unterm 2. Dezember 1902, Z. 47722 ex 1902, dem Leopold Töfl, III., Hauptstraße, die Konzession zum Betriebe des Verkehrs von Giften für photographische und technische Zwecke für den Betriebsort III., Hauptstraße 30, in Wien erteilt und für die Besteuerung den Konto Nf.-Z. 218134 eröffnet.

6.

Neuregelung der Pfarrsprengel im XIX. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 9. Dezember 1902, M.-Abt. XXII, 3002/02:

Laut Erlasses der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1902, Z. 122933, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung der Pfarrsprengel im XIX. Wiener Gemeindebezirke mit 1. Jänner 1903 in Kraft treten.

Die Grenzen der Pfarrsprengel wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt.

1. Pfarre Döbling.

Im Westen: Bezirksgrenze bis zur Krottenbachstraße, Weg bis zur Hackenberggasse, Weg bis zur Weinberggasse, Weinberggasse, die ungeraden Nummern abwärts bis 1; Sonnbergplatz, die Nummern 4, 3, 2, 1; Obkirchgasse, die geraden Nummern von 22 aufwärts bis zur Sieveringerstraße; Grinzinger Allee, die geraden Nummern.

Im Norden: Hungerberggasse, die geraden Nummern.

Im Osten: Hohe Warte, die ungeraden Nummern von 25 bis 1; Stadtbahnstrecke (Vorortelinie), von der Haltestelle „Unter-Döbling“ bis zur Heiligenstädterstraße; Heiligenstädterstraße, die ungeraden Nummern von 73 bis 29; Stadtbahnstrecke (Donaukanallinie), bis zur Kreuzung mit der Gürtellinie; Stadtbahnkurve (Gürtellinie), bis zur Döblinger Hauptstraße; Döblinger Hauptstraße, bis zur Bezirksgrenze.

Im Süden: Döblinger Hauptstraße, bis Nr. 3; Bezirksgrenze, bis Gymnasiumstraße; Gymnasiumstraße 52; Prinz Eugenstraße, die geraden Nummern; der projektierte Platz vor der Hochschule für Badenkultur; die projektierte Straße längs der Hochschule bis zur Bezirksgrenze, die geraden Nummern.

2. Pfarre Grinzing.

Im Westen: Ehemalige Gemeindegrenze, von der Kapelle in der Raasgrabengasse an aufwärts; Himmelstraße, die geraden Nummern; ehemalige Gemeindegrenze bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Grenze des Wiener Gemeindegebietes von „Breite Buche“ bis zur ehemaligen Gemeindegrenze.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze; Schreiberbach; Wildgrubgasse, ungerade Nummern; ehemalige Gemeindegrenze bis Kahlenbergstraße; Langackerweg; ehemalige Gemeindegrenze.

Im Süden: Hungerberggasse, die ungeraden Nummern von 89 bis 1; Daringergasse, die ungeraden Nummern von Hungerberggasse bis Raasgrabengasse; Raasgrabengasse, die geraden Nummern.

3. Pfarre Heiligenstadt.

Im Westen: Hohe Warte, die geraden Nummern von 6 bis 54; Hungerberggasse, die ungeraden Nummern abwärts bis 91; ehemalige Gemeindegrenze von Hungerberggasse 91 bis Grinzingerstraße 56; Grinzingerstraße 29 bis 25; Sandgasse, ungerade Nummern bis zur ehemaligen Gemeindegrenze; Langackerweg; Schreiberweg, ehemalige Gemeindegrenze; Wildgrubgasse, die geraden Nummern; Schreiberbach.

Im Norden: Ehemalige Gemeindegrenze.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze; Kahlenbergerstraße, ungerade Nummern; Croitlagasse, ungerade Nummern abwärts bis 9; Hammerschmidtgasse, gerade Nummern 2 bis 18; Steinbüchlerweg; Grinzingerstraße, die geraden Nummern von Steinbüchlerweg bis Muthgasse; Muthgasse, die ungeraden Nummern von 117 abwärts bis Gunoldstraße.

Im Süden: Gunoldstraße; Heiligenstädterlände, die ungeraden Nummern abwärts bis 5; Stadtbahnstrecke (Donaukanallinie) von Nr. 5 Heiligenstädterlände bis 29 Heiligenstädterstraße; Heiligenstädterstraße, die geraden Nummern von der Stadtbahnkurve derzeit von Nr. 24 aufwärts bis zur Vorortelinie; Stadtbahnstrecke von Nr. 73 Heiligenstädterstraße bis Haltestelle „Unter-Döbling.“

4. Pfarre Kahlenbergerdorf.

Im Westen: Ehemalige Gemeindegrenze; Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Osten: Grenze des Wiener Gemeindegebietes; Donauström.

Im Süden: Ehemalige Gemeindegrenze.

5. Pfarre Nußdorf.

Im Westen: Steinbüchlerweg; Hammerschmidtgasse, die ungeraden Nummern von 23 bis 1; Croitlagasse, die geraden Nummern von 8 aufwärts bis Nußberggasse; Dennweg, die geraden Nummern; Kahlenbergstraße, gerade Nummern aufwärts bis zur ehemaligen Gemeindegrenze.

Im Norden: Ehemalige Gemeindegrenze.

Im Osten: Donauström bis zum Landungsplatze bei der Schleuse; Luftlinie vom Landungsplatze bis zum Stromaufsichtsgebäude; Donaukanallinie vom Stromaufsichtsgebäude bis zur Kaiser Franz Josef Regierungs-Jubiläumbrücke.

Im Süden: Gunoldstraße, ungerade Nummern; Muthgasse, gerade Nummern von 4 aufwärts bis Grinzingerstraße; Grinzingerstraße, ungerade Nummern von 111 bis 79.

6. Pfarre Unter-Sievering.

Im Westen: Bezirksgrenze von Krottenbachstraße an; Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Ehemalige Gemeindegrenze bis Himmelstraße; Himmelstraße, ungerade Nummern bis zur ehemaligen Gemeindegrenze; ehemalige Gemeindegrenze bis zur Kapelle in der Raasgrabengasse; Raasgrabengasse, ungerade Nummern von 55 bis 33; ehemalige Gemeindegrenze bis zum Kreuzungspunkte der Grinzinger Allee und der Hungerberggasse; Grinzinger Allee, die ungeraden Nummern von dem vorerwähnten Kreuzungspunkte abwärts bis 1; Obkirchgasse, die ungeraden Nummern von Sieveringerstraße bis 19.

Im Süden: Sonnbergplatz 7, 6 und 5; Weinberggasse die geraden Nummern; Weg bis zur Hackenberggasse; Weg von der Hackenberggasse bis zur Bezirksgrenze; Bezirksgrenze (Krottenbachstraße).

7.

Zulassung von hartem Sandsteine zur Herstellung von Spitzstufen.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1902, M.-Abt. XIV, 2997/02:

Anlässlich des Ansuchens der Firma Eduard Hauser, k. und k. Hof-Steinmetzmeister, Wien, IX., Spitalgasse 19, um Gestattung der Verwendung des aus dem Steinbruch in Tullnerbach gewonnenen harten Sandsteines auch zur Herstellung von Spitzstufen bei freitragenden Stiegen wird auf Grund der Prüfung und Berechnung des Stadtbauamtes erklärt, daß die Ausführung von Spitzstufen bei gekrümmten oder runden Stiegen unter sonst gleichen Voraussetzungen wie bei geraden Stufen zulässig ist, wenn die Stufenhöhe, die Profilierung, sowie Falz und Schräge unverändert wie bei den geraden Stufen beibehalten werden und die Stufenbreite entsprechend den Bestimmungen des § 39 der Bauordnung in einer Entfernung von 40 cm von der Stiegenmauer wenigstens 29 cm, an den Spitzenden jedoch 13 cm beträgt.

Es obwaltet daher auch gegen die Verwendung anderer harter Sandsteine zur Herstellung von geraden oder Spitzstufen unter den obigen Bedingungen kein Anstand und ändert sich also in diesem Sinne die hieramtliche Erledigung vom 18. April 1902, Abt. XIV, 3. 1519. (Siehe Amtsblatt 43 „Gesetze, Verordnungen etc.“ V, 8 pag. 49.)

Die Beanständung etwa unqualitätsmäßigen Materialies bleibt im Sinne der §§ 34 und 100 der Wiener Bauordnung allzeit vorbehalten.

8.

Gebührenfreiheit der Bestätigungen über die Kenntnisnahme der Bestimmungen von Arbeitsordnungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1903, 3. 128517, M.-Abt. XVII 160/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15 ex 1903):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. Dezember 1902, 3. 53856, hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 18. Oktober 1902, 3. 52165, anerkannt, daß die im Sinne des Handelsministerialeslasses vom 19. Mai 1899, 3. 18913 (Statth.-E. 19. Juni 1899, 3. 49724, Norm.-Stg. 291), ausgefertigten Bestätigungen der Arbeitnehmer, daß sie die Bestimmungen der Arbeitsordnung zur Kenntnis genommen haben und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehen, keinen Gegenstand der Gebührenabgabe bilden. Hierbei erscheine es ohne Belang, ob diese Bestätigungen auf den Arbeitsordnungen selbst oder abgefordert ausgefertigt werden.

9.

Kompetenz zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Dispositionsfähigkeit.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1903, 3. 127292/02 (M.-Abt. XVI, 3. 200/3):

Bei Behandlung der Gesuche österreichischer Staatsangehöriger um die Naturalisation in Deutschland fordern die deutschen Behörden in jenen Fällen in welchen sich über die Dispositionsfähigkeit der Naturalisationswerber Zweifel ergeben, von denselben — und zwar neben den in allen Fällen beizubringenden Zertifikaten über die erfolgte Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande — die Vorlegung eines Zeugnisses einer österreichischen Behörde darüber, daß sie dem Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit entsprechen.

In Erörterung der Frage, welche österreichische Behörde zur Ausstellung derartiger Zeugnisse kompetent wäre, hat das k. k. Justizministerium gegenüber der deutschen Reichsregierung sich für die Kompetenz der k. k. Bezirksgerichte ausgesprochen und es gleichzeitig übernommen in allen vorkommenden Fällen die in Rede stehenden Bescheinigungen zu vermitteln.

Zu diesem Ende hätten entweder die deutschen Behörden selbst, oder die beteiligten Parteien unmittelbar an das k. k. Justizministerium sich zu wenden, welches ihnen auf dem Wege, der sich jeweils als der sicherste, kürzeste und praktischste darstellt, die gewünschten Bescheinigungen beschaffen wird. In den betreffenden Eingaben an das k. k. Justizministerium wäre der Ort, nach welchem die Parteien gemeindezuständig sind und jener, in welchem sie ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hatten, zu bezeichnen.

Hievon werden in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1902, 3. 12032 alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVI) und die magistratischen Bezirksämter und die beiden Stadträte mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Parteien gegebenen Falles in vorstehendem Sinne zu informieren sein werden.

10.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szamosújvár in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1903, 3. 130163 (M.-Abt. XVII, 173/03):

Laut Mitteilung des königl.-ungar. Handelsministeriums vom 12. November 1902, 3. 72507, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem

Gebiete der Stadt Szamosújvár, Komitat Szolnok-Doboka, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hauservorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1902, Z. 52407, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften von Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

11.

Stempelfreiheit der von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikelauszüge.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1903, Z. 91/03, M.-Abt. XVI, 370/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22 ex 1903):

Hinsichtlich der von einer Landesbehörde zur Sprache gebrachten Frage, ob die von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) über die Personalien der Tabakarbeiter zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikelauszüge stempelfrei ausgefertigt werden können, hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 26. August 1902, Z. 46860, dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß derartigen Matrikelauszügen die Stempelfreiheit unter der Voraussetzung zukomme, daß in denselben gemäß Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Name der k. k. Tabakfabrik, über deren Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des eventuellen Ersuchschreibens und der Umstand, daß der Matrikelauszug zu einem amtlichen Gebrauche bestimmt ist, deutlich ersichtlich gemacht werden.

Weiters hat das k. k. Finanzministerium mit dem an die Generaldirektion der k. k. Tabakregie gerichteten Erlasse vom 19. November 1902, Z. 66659, ausgesprochen, daß eine außeramtliche Gebrauchnahme der erwähnten stempelfrei ausgefertigten Matrikelauszüge, beziehungsweise eine Ausfolgung dieser Auszüge an die Parteien unzulässig ist und hat das k. k. Finanzministerium die genannte Generaldirektion zugleich beauftragt, gehörig dafür Sorge zu tragen, daß eine außeramtliche Gebrauchnahme derartiger Matrikelauszüge nicht stattfindet.

Hievon werden in Befolgung des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1902, Z. 49398, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Wiener evangelischen Super-Intendanten A. B. und H. B., die Vorstände der griechisch-orientalischen und der serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde in Wien, der griechisch-orientalischen Gemeinde türkischer Untertanen in Wien, der Wiener alt-katholischen Kirchengemeinde und aller niederösterreichischen israelitischen Kultusgemeinden in Kenntnis gesetzt.

12.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Patrac in Kroatien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1903, Z. 4783 (M.-Abt. XVII, 410/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 11. Dezember 1902, Z. 72985, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Patrac in Kroatien unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hauservorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1903, Z. 390, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

13.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pápa in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1903, Z. 3861 (M.-Abt. Z. 408/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 30. November 1902, Z. 77883, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pápa, Komitat Beszprém, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hauservorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1903, Z. 54726 ex 1902, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

14.

Hintanhaltung von Verunreinigungen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Jänner 1903, M.-Abt. IV, 46296 ex 1901:

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer, öffentlichen Anlagen und Baugründe ist verboten. Insbesondere ist das Ausgießen unreinen Wassers und Blutes, das Abbleeren von Schutt, Hauslehrich und sonstigen Abfällen, die Ableitung von faulenden oder fäulnisfähigen Substanzen und von Stalljauche oder Urnat unstatthaft.

2. Der Transport von Zement oder anderer leicht verstaubender Gegenstände in schlecht schließenden Behältern ist verboten.

3. Das Klopfen von Teppichen und Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, sowie das Ausstauben von Abwischluchern, Kleidern, Wäsche etc. aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

4. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, und ist die Ausräumung derselben nach Bedarf in den Morgenstunden, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 9 Uhr morgens, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) bis 10 Uhr vormittags in der Art vorzunehmen, daß hierbei die Umgebung nicht verunreinigt werde. Die Deckel der Düngergruben müssen nach jeder Räumung beziehungsweise Ventilation derselben wieder ordnungsgemäß geschlossen werden. Die Verladung des Düngers hat womöglich im Innern der Häuser und nicht auf der Straße und die Verführung desselben ohne Zeitversäumnis und mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung zu geschehen. Die Düngertwagen müssen derart schließen und beladen werden, daß Jauche nicht durchsickern und feste Stoffe nicht herabfallen können. Diese Wagen müssen mit Ausnahme jener Bezirksteile, in denen die Düngerverführung an keine Zeit gebunden ist, gedeckt sein.

Auf Grundstücken (Wiesen, Äcker, Weingärten) ist eine länger dauernde Ablagerung von Dünger in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tunlichst zu vermeiden.

5. Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 10 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inklusive IX nach halb 12 Uhr vormittags, in den übrigen Bezirken Wiens nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. An den zwei Markttagen, Dienstag und Freitag, ist jedoch die Düngerverführung aus den Bezirken II bis XX bis halb 3 Uhr nachmittags gestattet. Ferner ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkungen nicht gebunden: in den Kaisermühlen, in dem südlich des Linienzuges Jüzersdorferstraße, Waldgasse, Rudlichgasse, Abbsberggasse, Gubrunstraße, sowie in dem südlich vom Landstraßergürtel und östlich von der Staatsbahn gelegenen, das Arsenal umgebenden Gebiete des X. Bezirkes, einschließlich der genannten Grenzstraßen, jedoch mit Ausnahme der Straße längs des Staatsbahnhofes (Abfahrtsseite), in den noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht bebauten Teilen der ehemaligen Vororte: Hietzing, Penzing, Ottakring, Ober-Döbling, endlich in den ehemaligen Vororten: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hagenhof, Altmanndorf, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Hütteldorf, Baumgarten, Breitensee, Dornbach, Neuwaldegg, Böglensdorf, Gersthof, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

6. Die Abfuhr von Tranf, Spüllicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich nur in gut geschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wagen innerhalb der im Punkte 5 für Düngerverfahren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport frischer Trebern und Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; es dürfen sich jedoch vor Brauhäusern, Spiritus- und Preßhefeabriken etc. Wagen vor 4 Uhr morgens zum Abholen dieser Gegenstände nicht aufstellen.

7. Die Hinterlegung des Urates bei Räumung der Kanäle und Senkgruben auf der Straße ist verboten; derselbe ist vielmehr gleich auf bereit gehaltene Wagen, deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen, zu laden, und es ist dafür zu sorgen, daß beim Wegführen kein Urat verschüttet werde.

8. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauskanäle, Wasserläufe und Aborte, sowie das Hineinwerfen tierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt, und es haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, tunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Beseitigung bestimmten Plätze zu sorgen.

9. Ebenso ist es untersagt, sehr heiße, saure oder alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Kanäle abzulassen, welche geeignet sind, die Kanalwandungen und die Kanalsohle zu beschädigen, das Austreten von Kanalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die plötzliche Entwicklung gesundheitschädlicher Gase innerhalb der Kanäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in Kanäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung derselben durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation etc. gestattet. Es ist allgemein untersagt, flüchtige, leicht entzündliche Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rückstände in Kanäle oder Senkgruben abzulassen. Desgleichen ist das eigenmächtige Öffnen der Kanalverschlüsse und das Einsteigen in die Straßenkanäle, sowie das sogenannte Strottern in denselben verboten.

10. Die Hauseigentümer und Administratoren werden beauftragt, für die möglichste Reinhaltung des Innern der Häuser, namentlich der Haus- und Lichtböfe, der Aborte und Pissoire, der Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

Bereits verwendete übelriechende Stallstreu darf nicht ausgebreitet, getrocknet und sodann wieder verwendet werden.

Es ist auch untersagt, aus den Häusern, insbesondere auch aus den Geschäftskafalen Kehricht, Schutt, verendete Tiere oder was immer für Abfallstoffe oder Unrat auf die Gasse zu kehren oder zu werfen.

Es ist ferner verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtsammelwagens die Straße mit den Kehrichtgefäßen zu betreten oder gar die Straße oder die Trottoirs mit den Gefäßen zu verstellen. Endlich dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung auf der Straße nicht ausgestaubt oder ausgeklopft werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 100 und § 101 des Gemeindefatutates mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Durch diese Kundmachung wird die Magistratskundmachung vom 23. Februar 1899, Z. 104807 ex 1898, außer Wirksamkeit gesetzt.

15.

Legitimation für Handlungsreisende aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1903, Z. 6958, M.-Abt. XVII 551/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23 ex 1903):

Im Hinblick auf den mit dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, festgestellten Legitimationszwang für Handlungsreisende sind in den Ländern der ungarischen Krone für Handlungsreisende, welche in diesseitigen Staatsgebiete Bestellungen suchen, behufs Legitimierung derselben für diese Tätigkeit Legitimationskarten nach dem hierzulande geltenden Muster eingeführt worden, deren Ausstellung auf Grund der Angaben der Gewerbebehörden durch die dortigen Handels- und Gewerbetamern erfolgt.

Dem betreffenden Vertragsverhältnisse entsprechend hat die Regierung die Gültigkeit dieser Legitimationskarten für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anerkannt, und sind demgemäß die mit den erwähnten Karten versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den inländischen Handlungsreisenden, welche die mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, vorgeschriebene Legitimationskarte (Formular A) besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Aufsuchen von Bestellungen nach Maßgabe der hierzulande geltenden Vorschriften berechtigt.

Die erwähnten Legitimationskarten werden in ungarischer, beziehungsweise von den kroatischen und den rumänischen Handels- und Gewerbeämtern in deren Amtssprache ausgefertigt.

Die in ungarischer Sprache ausgefertigte Karte lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

Vorderansicht, 1. Seite.

Nr.

Handels- und Gewerbeamt.

Jahr 19...

Bereinigtes Wappen der Länder der ungarischen Krone.

Gewerbelegitimationskarte

für Handlungsreisende

behufs Reisen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Name des Handlungsreisenden:

Unterschrift des Handlungsreisenden:

2. Seite.

Innenansicht.

3. Seite.

Personbeschreibung.
Geburtsjahr (Land, Komitat, Gemeinde):
Wohnort:
Stand:
Statur:
Gesicht:
Haare:
Augen:
Mund:
Nase:
Besondere Kennzeichen:

Hiermit wird bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte im Dienste
(Name oder Firma)
in
(Bezeich. d. Gewerbeinh.) (Ort)
stehender und nach Österreich behufs
Sammelns von Bestellungen aus-
gesendeter Handlungsreisender ist.
Ausgestellt von: Bevollmächtigter
Datum

Unterschrift und Siegel:

Rückansicht, 4. Seite.

Diese Legitimationskarte gilt nur für die Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und nur für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Bei seinem Geschäfte auf diesem Gebiete ist der Inhaber der Legitimationskarte verpflichtet, das österreichische Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49 sowie die auf die Durchführung desselben bezüglichen Regierungserlässe zu beachten.

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 11. Jänner 1903, Z. 1074, werden hievon alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich sowie der Wiener Magistrat, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich sowie die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit dem Bemerkten verständigt, daß sonach seitens der Aufsichtsorgane die mit den bezeichneten Legitimationen versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone in der Ausübung ihres nach den hierseitigen Vorschriften zulässigen Geschäftsbetriebes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht behindert werden dürfen.

16.

Neuerliche Zuerkennung eines aberkannten Anspruches auf Militärbegünstigung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1903, Z. 5142 ex 1903, Mag.-Abt. XVI, 714/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24 ex 1903):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat in einem an die k. k. Statthalterei in Prag unter dem 12. Jänner 1903, Nr. 31264, gerichteten und gleichzeitig hieher mitgeteilten Erlasse eröffnet, daß die neuerliche Geltendmachung eines bestehenden und nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes aberkannten Begünstigungsanspruches nach den §§ 31 bis 34 des Wehrgesetzes dann statthaft ist und die Begünstigung wieder zuerkannt werden kann, wenn das betreffende Aberkennungs Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist und aus demselben die Konsequenzen der §§ 48:5, beziehungsweise 51:5, 54:5 und 59:6 der Wehrvorschriften I. Teil gezogen worden sind.

Eine gleichartige Behandlung haben auch Gesuche um Wiederzuerkennung der Begünstigung nach § 34 vorletzter Absatz des Wehrgesetzes zu finden, wenn der Verlust der Begünstigung gemäß § 60:5, Alinea 4 der Wehrvorschriften I. Teil nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes eingetreten ist.

Übrigens sind auch in jenen Fällen, in welchen eine Begünstigung wegen Erlöschens des gesetzlichen Titels rechtskräftig aberkannt wurde, neuerlich eingebrachte Gesuche der Partei in instanzmäßige Verhandlung zu ziehen, wenn auch die Wiederzuerkennung der früheren Begünstigung angestrebt wird; es erscheint sonach unzulässig, solche Gesuche der höheren Instanz lediglich zur Entscheidung der Frage über die Statthaftigkeit ihrer Einbringung vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Begünstigung der dauernden Beurteilung von Lehramtszöglingen nach § 32, Alinea 2 bis 4 des Wehrgesetzes und § 52 der Wehrvorschriften I. Teil keine Anwendung, weil ein Nachweis für den Fortbestand dieser ohnedies nur bis Ende Dezember des Assentjahres zuerkannten Begünstigung nicht zu erbringen und der im § 52:4 der Wehrvorschriften I. Teil verlangte Nachweis vielmehr die Grundlage für die erst zu fällende Entscheidung über die angesprochene, von ersterer verschiedene Begünstigung als Unterlehrer oder Lehrer zu bilden berufen ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Magistratsabteilung XVI in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

17.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Bezirksschulräten in Mödling, Zwettl, Horn, Scheibbs und Waidhofen an der Thaya.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Jänner 1903, M.-D. 3973/02, 120/03 und 206/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20 ex 1903):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 18. November 1902, beziehungsweise 8. und 23. Jänner 1903, Z. 7397/Pr., 80/Pr. und 415/Pr. nachstehende Erlasse anher gerichtet:

1. Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wird nunmehr auch bei den Bezirkshauptmannschaften in Mödling und Zwettl und bei den Bezirksschulräten daselbst eingeführt.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1901, Z. 8943/Pr., vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. und vom 23. September 1902, Z. 5803/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den genannten Amtsstellen Anwendung zu finden.

2. Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei den Bezirkshauptmannschaften und den Bezirksschulräten in Horn und Scheibbs eingeführt.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. und vom 23. September 1902, Z. 5803/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den genannten Amtsstellen Anwendung zu finden.

3. Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate in Waidhofen an der Thaya eingeführt.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. und vom 23. September 1902, Z. 5803/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den vor genannten Amtsstellen Anwendung zu finden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

18.

Gifthändlerverzeichnis.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1903, Z. 366 (M.-Abt. X, 463/1903), ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das Gifthändlerverzeichnis bereits erschienen. Demselben wurde das nachstehende Verzeichnis der zum Absatze von Giften in Wien berechtigten Gewerbsleute entnommen.

Name des zum Giftverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischtwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Produkte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Baring Paul	Verschleißer von Giften und pharmazentischen Präparaten	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Produkten u. Giften	I. Bezirk
Bockschütz Josef	Verschleiß von Materialwaren, Drogen, Chemikalien, Verbandsstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Pögold u. Süß)	Materialwarenhändler und Giftverschleißer	I. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm. Firma: Friedrich Bayer & Komp.	Giftverschleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Kav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Verschleiß von Giften und Erzeugung von Spiritus, Pottasche und chemischen Produkten	III. Bezirk
Dum Julius Ludwig (Geschäftsleiterin Elise Dum)	Verschleißer von Giften, chemischen Produkten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Gerätschaften	I. Bezirk
Eysant v. Marienfels Moritz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Fesler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmazentischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Findeisen Karl Heinrich (Firma: Levett & Findeisen) Geschäftsleiter Leopold Bayer	Verschleiß von Giften	XVI. Bezirk
Forster Karl, Dr. und Slawaczek Max (Firma: Lenou & Forster)	Inhaber eines chemisch-physikalischen Institutes	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmazentischen Gerätschaften	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Viktor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gascher Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Droguist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Oswald Retusil)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Hetz Josef Julius	Erzeuger chemischer Produkte	XV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verschleiß von Giften u. pharmazentischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Hofmann Maximilian	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Hofmann Emanuel	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	IX. Bezirk
Jaksch Ignaz	Gemischtwaren-Verschleißer	VI. Bezirk
Jelinek Isidor	Verschleißer von Giften	II. Bezirk
Dr. Kopp Eduard, Ritter v. (Firma: Strubecker und Hollubers Nachfolger)	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Krazer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krzivanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Dfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Leich Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapfeln	XVIII. Bezirk
Lorbeer Julius (Firma: Lorbeer & Traitler)	Handel mit Materialwaren u. pharmazentischen Präparaten	IX. Bezirk
Löwenstein Leopold	Giftverschleißer	VII. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Müller v. Michholz Vinzenz (Firma: J. M. Müller & Comp.)	Material-, Kolonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk

Name des zum Giftverlaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Müller Wilhelm (Firma: N. Lechner)	Buchhandel, Photographie und Giftverschleiß	I. Bezirk
Raumann Rudolf (Firma: Raumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Reugebauer Leopold	Giftverschleißer	VIII. Bezirk
Nowak Oskar	Materialwarenhändler und Giftverschleißer	XVI. Bezirk
Orator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Pensens Walthor (Firma: Josef Fuß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Prandstetter Karl Richard	Verschleißer von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk
Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Ranpenstrauch Kamillo	Erzeuger und Verschleißer von Giften, pharmazeutischen Präparaten	IX. Bezirk
Dr. Ranpenstrauch Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodel)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Roder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Gerätschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Kommissionshandel mit technischen, chemischen und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Spacel Edmund	Verschleiß von Giften und gifthaltigen Drogen	XX. Bezirk
Staub Eugen (Firma: Josef Pieniczka)	Verschleiß von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Josef Voigt & Komp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindruckere	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Wallace Michael	Gemischtwarenhändler und Verschleißer von Giften, Arzneipräparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmazeutischen Präparaten	III. Bezirk

Name des zum Giftverlaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Komp.)	Erzeuger chemischer Produkte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Kolonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zjarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	XII. Bezirk

19.

Förderung genossenschaftlicher Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Februar 1903, M.-Abt. XVIII, 628/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25 ex 1903):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 31. Jänner 1903 zur Zahl 6088 nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1903, Z. 65230/1902, auf die Wichtigkeit der Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung hingewiesen, auf die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses einzuwirken, welche durch die Subventionierung der Meisterlehre, durch Unterstützung der Errichtung von Lehrlingshorten und namentlich durch die Abhaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen angestrebt wird. Das Handelsministerium geht hierbei in letzterer Beziehung von dem Gesichtspunkte aus, daß solche Ausstellungen von Arbeiten der Lehrlinge, insbesondere jener der handwerksmäßigen Gewerbe, an wichtigeren gewerblichen Mittelpunkten, speziell an dem Sitze der Handels- und Gewerbekammern entweder von der betreffenden Kammer selbst oder von den etwa in deren Bezirken bestehenden Genossenschaftsverbänden, Gewerbevereinen und sonstigen in Betracht kommenden Körperschaften zu veranstalten sind.“

Zu diesem Ende wurden bereits im Jahre 1897 vom Handelsministerium „Leitende Grundsätze für die Veranstaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen“ herausgegeben, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen im Jahre 1899 und dann neuerlich im laufenden Jahre abgeändert und ergänzt worden sind.

Das Handelsministerium hat für Ausstellungen, die mit Berücksichtigung obiger Grundsätze veranstaltet wurden, Subventionen aus dem Gewerbeförderungskredite erteilt und dieselben auch durch unentgeltliche Beistellung sämtlicher erforderlichen Formularien gefördert. Durch die Initiative des Handelsministeriums wurden, während früher solche Ausstellungen nur höchst selten stattfanden, bereits im Jahre 1898 veranstaltet: 18 Lokalausstellungen, im Jahre 1899: 22 Lokalausstellungen und eine Zentral-Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten, im Jahre 1900: 34 Lokal- und 3 Zentral-Ausstellungen, im Jahre 1901: 58 Lokal- und 5 Zentral-Ausstellungen und im Jahre 1902: 64 Lokal- und 4 Zentral-Ausstellungen. Im Zeitraume vom Jahre 1898 bis Ende des Jahres 1902 sind sonach 209 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten nach den vom Handelsministerium aufgestellten Grundsätzen veranstaltet und vom Handelsministerium durch Subventionen und andere Zuwendungen unterstützt worden. Die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl der erwähnten Veranstaltungen beweist die Bedeutung, welche diesem Gewerbeförderungsmittel in gewerblichen Kreisen beigemessen wird.

Insbondere wurden solche Ausstellungen in systematischer Weise in Böhmen und Mähren durch die Bemühungen der Handels- und Gewerbekammern in Prag und Reichenberg, beziehungsweise des mährischen Gewerbevereines in Brünn veranstaltet und es wäre wünschenswert, daß auch in den anderen Ländern derartige Ausstellungen ebenso systematisch durchgeführt werden würden.

Das k. k. Handelsministerium (Gewerbeförderungsdienst, Wien, IX., Seeringasse 9) hat die neuen Bestimmungen über Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in einer Druckschrift zusammengestellt, aus welcher insbesondere hervorgehoben wird, daß in Zukunft während der Dauer der Ausstellung ein Vortrag über die Gewerbeförderungsaktion des Handelsministeriums abgehalten und die Höhe der Subventionen nach den Geldpreisen bemessen werden soll, welche jene Lehrlinge erhielten, welche im Ausstellungsjahre ihre Lehrzeit beendet haben oder beenden werden. Ferner wird im Hinblick auf den erzieherischen Zweck dieser Ausstellungen den Veranstaltern besondere Strenge bei der Beurteilung der Arbeiten

und insbesondere den Preisgerichten bei den Zentral-Ausstellungen die eingehende Überprüfung der Arbeiten und die Beachtung des § 45 der „Bestimmungen“ zur Pflicht gemacht.“

Von diesem Erlasse wurden sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich sowie die Handels- und Gewerbekammer und der niederösterreichische Gewerbeverein in Wien mit der Einladung verständigt, auch dem besprochenen Mittel der Gewerbebeförderung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und — nötigenfalls unter Inanspruchnahme des Gewerbebeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums — die Veranlassung solcher Ausstellungen bei den Gewerbetreibenden, beziehungsweise den Gewerbege nossenschaften anzuregen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter sowie sämtliche Genossenschaften und Genossenschafts Kommissäre zur Danachachtung in Kenntnis.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V und Geldanweisungsbefugnis des Betriebsleiters der städtischen Elektrizitätswerke.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 17. Jänner 1903, M.-D. 55/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16 ex 1903):

Nach der Geschäftsordnung für den Magistrat sind der Magistrats-Abteilung V gegenwärtig die Agenden, welche den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke, sowie die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens zum Gegenstande haben, zugewiesen.

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 11. März 1902, Z. 2596, ist die Organisation der städtischen Elektrizitätswerke in sachlicher Beziehung genehmigt worden. Hierbei wurde die Kompetenz zur Verwaltung dieses Unternehmens zwischen dem Gemeinderats-Ausschusse für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke und der Betriebsleitung, welche aus rechtskundigen, technischen, Buchhaltungs- und Kassabeamten zu bestehen hat, aufgeteilt.

Der vom Stadtrate ernannte Betriebsleiter hat nun am 1. Jänner 1903 seinen Dienst angetreten; es ist demnach eine Verfügung wegen des Überganges der bisher von der Magistrats-Abteilung V besorgten Agenden auf die Betriebsleitung notwendig.

Ich finde mich daher bestimmt, folgendes anzuordnen:

1. Die bisher der Magistrats-Abteilung V zugewiesenen Angelegenheiten, welche sich auf den Betrieb und die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke und auf die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens beziehen, werden in Gemäßheit des Gemeinderats-Beschlusses vom 11. März 1902, Z. 2596, der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke zugewiesen.

2. Die gegenwärtig bei der Magistrats-Abteilung V anhängigen Agenden der sub 1 bezeichneten Art sind an die Betriebsleitung abzugeben, ausgenommen die Verhandlungen über die Regelung der Beziehungen der städtischen Elektrizitätswerke zu den Elektrizitätsgesellschaften, die Feststellung des Personalbedarfes für die städtischen Elektrizitätswerke und den Strombezug für die dem Arar gehörigen oder von demselben verwalteten Gebäude, welche Verhandlungen von der Magistrats-Abteilung V zu Ende zu führen sind.

3. Die in der Registratur der Magistrats-Abteilung V befindlichen Akten, welche sich auf Angelegenheiten der unter 1 bezeichneten Art beziehen, sind an die Betriebsleitung abzugeben.

4. Von den auf die städtischen Elektrizitätswerke entfallenden Agenden haben außer den im Punkte 2 bezeichneten auch noch bei der Magistrats-Abteilung V zu verbleiben:

- die Angelegenheiten, welche sich auf die erste Erbauung der Werke durch die Länderbank und Österreichischen Schuckertwerke beziehen;
- die gewerbebehördlichen Amtshandlungen in Betreff der Kabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke.

Da die Auszahlungen für die städtischen Elektrizitätswerke — Gehalte und Löhne ausgenommen — nach der Organisation durch die städtische Hauptkassa vorzunehmen sind, wird gleichzeitig dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter das Recht zur Anweisung von Geldbeträgen mit der Einschränkung eingeräumt, daß Anweisungen an die städtische Hauptkassa, welche auf einen höheren Betrag als 10.000 K lauten und der städtischen Hauptkassa ohne einen Beleg über den Rechtsgrund der Zahlung (Rechnung, Vertrag u. dergl.) zugehen, der Widmung durch den Magistrats-Direktor oder dessen Stellvertreter bedürfen. Diese Einschränkung findet jedoch auf die Ausfolgung von Kauttionen keine Anwendung.

Die vorstehenden Anordnungen haben sofort in Kraft zu treten.

21.

Festsetzung der Geschäftsverteilung anlässlich der Systemisierung von drei Obermagistratsratsstellen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 29. Jänner 1903, M.-D. 230/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19 ex 1903):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. Jänner 1903 zur Zahl 396 folgenden Beschluß gefaßt:

„Im Status der rechtskundigen Beamten werden drei Obermagistratsratsstellen in der II. Rangklasse mit den dieser Rangklasse zukommenden Bezügen systemisiert; gleichzeitig werden die Magistrats-Bizidirektorstelle in der II. Rangklasse und zwei Magistratsratsstellen in der III. Rangklasse aufgelassen. Der Bürgermeister wird ersucht, die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung und Unterstützung des Magistratsdirektors durch die drei Obermagistratsräte (als Gruppenvorstände) in die Geschäftsordnung für den Magistrat aufzunehmen.“

Mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 28. Jänner 1903, Z. 1243, wurden die Magistratsräte Dr. Stephan Sedlaczek, Edmund Posselt und Karl Appel zu Obermagistratsräten ernannt.

Indem ich in Ausführung dieses Gemeinderats-Beschlusses gleichzeitig den Entwurf für die erforderlichen Abänderungen der Geschäftsordnung dem Herrn Statthalter zur Bestätigung im Sinne des § 105 des Gemeindestatutes vorlege, finde ich mich bestimmt, nachstehende Anordnungen bezüglich der Geschäftsverteilung zu treffen:

Dem Magistratsdirektor bleiben außer der allgemeinen Oberaufsicht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen XI (Armenwesen), XI a (Heimatgesetznovelle), XII (Armenkinderpflege), XIII (Stiftungen) und XXII (Amtsbedürfnisse, Auskunftsstelle u. s. w.) sowie die Aufnahmen in den städtischen Dienst gewahrt.

Die Geschäftsgruppe A, als deren Leiter Obermagistratsrat Dr. Stephan Sedlaczek bestellt wird, umfaßt die Magistratsdirektionsagenden, ferner die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechts-Angelegenheiten), II (Finanz-Angelegenheiten), III (Fondsgüter- und Realitätenverwaltung u. s. w.), IX (Approvisionnement- und Veterinär-Angelegenheiten), X (Gesundheitswesen), XIV (Baupolizei), XV (Schul-Angelegenheiten) und XXI (Statistik).

Die Geschäftsgruppe B, deren Leitung dem Obermagistratsrate Karl Appel übertragen wird, umfaßt die Leitung des Präsidialbureaus und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei, elektrische Leitungen), V (Eisenbahnen, Verkehrsanlagen, Donauregulierungsbauten), VI (Straßen-Angelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechts-Angelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und VIII a (2. Hochquellenleitung).

Die Geschäftsgruppe C, deren Leitung dem Obermagistratsrate Edmund Posselt anvertraut wird, umfaßt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbe-Angelegenheiten), XVIII (Genossenschafts- und Versicherungs-Angelegenheiten), XIX (Staatssteuern, Wahlen u. s. w.) und XX (Schub-Angelegenheiten, Gemeindefestlichkeiten), ferner die Visitation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Ferner bestimme ich, daß im Falle der Verhinderung des Magistrats-Direktors die unmittelbare Stellvertretung desselben bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzender bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte dem Obermagistratsrate Dr. Stephan Sedlaczek zukommt.

Diese Anordnungen treten am 1. Februar 1903 in Kraft und es verlieren mit demselben Zeitpunkte die mit denselben im Widerspruche stehenden Verfügungen, insbesondere auch der Absatz 6 des Magistratsdirektions-Erlasses vom 13. November 1901 ad M.-D. 2546/00 (Mag.-Bdg.-Bl. ex 1901, Seite 102) die Wirksamkeit.

22.

Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 11. Februar 1903 ad M.-D. 230/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26 ex 1903):

Mit Rücksicht auf den Gemeinderats-Beschluß vom 13. Jänner 1903, Z. 396 (siehe den Normal-Erlaß vom 29. Jänner 1903, M.-D. 230/03, Normalienblatt Nr. 19) habe ich die Geschäftsordnung für den Magistrat vom 19. Oktober 1901, ad M.-D. 2546/00, in nachstehenden Punkten abzuändern gefunden:

Die §§ 5 Absatz 2, 6, Absätze 3, 4 und 5, 47, Absatz 1, 49, Absatz 1, 59 und 67, Absatz 12, werden in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und es ist dafür zu setzen:

§ 5, Absatz 2. „Dem Magistratsdirektor steht die Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrates zu; er ist berechtigt, die Einsichtnahme in alle bei den magistratischen Ämtern und Anstalten anhängigen Akten zu verlangen, sowie sich die Erledigung derselben vorzubehalten.“

Absatz 3. „Aus den rechtskundigen Beamten werden drei Ober-Magistratsräte als Gruppenvorstände bestellt, welche als solche den Magistratsdirektor zu vertreten, zu unterstützen und ihn von allen in ihrem Ressort vorkommenden wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten haben. (Vgl. § 6, letzter Absatz).“

Absatz 4. „Die Zusammenfassung der Geschäftsgruppen wird vom Bürgermeister bestimmt.“

Absatz 5. „Der Bürgermeister bestimmt ferner, welchem Ober-Magistratsrate im Falle der Verhinderung des Magistratsdirektors die unmittelbare Stellvertretung desselben bei der Führung der kurrenten Geschäfte, sowie als Vorsitzender bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte zukommt. Im Falle der Verhinderung dieses Ober-Magistratsrates oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung des Bürgermeisters fällt die unmittelbare Stellvertretung des Magistratsdirektors dem rangältesten Ober-Magistratsrate zu.“

Absatz 6. „Ebenso bestimmt der Bürgermeister, welcher Ober-Magistratsrat die Visitation bei den magistratischen Bezirksämtern vorzunehmen hat. Bei diesen Visitationen ist der gesetzmäßige Vorgang in allen Zweigen der Verwaltung zu erforschen, die sachgemäße Geschäftsbehandlung durch Einsicht in erledigte oder in der Bearbeitung befindliche Akten zu beurteilen, auf Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung hinzuwirken, die Richtigkeit der Geschäftsausweise durch Stichproben zu prüfen, endlich zu untersuchen, ob und in welchem Umfange sich das Amt mit der Erledigung der Geschäfte im Rückstande befindet. Der Ober-Magistratsrat hat bei der Visitation die in seinem Wirkungskreise liegenden Anordnungen in der Regel sogleich mündlich zu treffen. Über das Ergebnis der Visitation hat er an den Magistratsdirektor einen (kurzgefaßten) schriftlichen Bericht über die gemachten Wahrnehmungen, die im eigenen Wirkungskreise zur Beseitigung von Mißständen getroffenen Verfügungen sowie über jene Maßnahmen zu erstatten, die nach der Sachlage erforderlich wären, aber in seinem Wirkungskreise nicht getroffen werden konnten.“

§ 6, Absatz 3. „Im Falle der Dienstesverhinderung eines Amtsvorstehers hat — wenn nicht eine besondere Verfügung getroffen wird — der ihm im Range zunächst stehende Beamte die Leitung des Amtes zu übernehmen und als Stellvertreter zu zeichnen: „Für den Abteilungsvorstand“ beziehungsweise: „Für den Bezirksamtsleiter“ (folgt Name und Diensteseigenschaft).“

Absatz 4. „Dem Magistratsdirektor und im Falle seiner Verhinderung dem mit seiner unmittelbaren Stellvertretung betrauten Ober-Magistratsrate (siehe oben § 5, Absatz 5) ist die Unterfertigung von Anstellungs- und Pensionsdekreten (mit Ausnahme jener, welche vom Bürgermeister unterfertigt werden), ferner der an die k. k. Ministerien, die k. und k. gemeinsamen Ministerien, die obersten Hofämter, sowie an Botschafter und Gesandte gelangenden Ausfertigungen der Magistrats-Abteilungen, endlich aller Geschäftsstücke von besonderer Wichtigkeit oder normativer Natur vorbehalten, die bezüglich der Erledigungsentwürfe (Anstellungsdekrete ausgenommen) sind dem Magistratsdirektor mit „Videat ante“ vorzulegen.“

Absatz 5. „Ferner unterliegen alle an den Bürgermeister, an einen gemeinderätlichen Ausschuss oder an den Stadtrat gerichteten Akten der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter der U b e r p r ü f u n g und B i d i e r u n g durch den betreffenden Gruppenvorstand (Ober-Magistratsrat), weshalb diese Akten zunächst diesem, und zwar rechtzeitig vorzulegen sind; die Gruppenvorstände haben sodann diese Akten dem Magistratsdirektor zur Einsichtnahme und allfälligen Überprüfung zu übermitteln.“

Ebenso sind alle vom Bürgermeister, dem Stadtrate, Gemeinderate oder einem gemeinderätlichen Ausschusse rücklangenden Akten dem Magistratsdirektor und sodann dem zuständigen Gruppenvorstande zur Einsichtnahme zuzumitteln.“

§ 47, Absatz 1. „Die Leiter der magistratischen Bezirksämter haben so oft als erforderlich zu einer Konferenz unter dem Vorsitze des Magistratsdirektors oder eines Ober-Magistratsrates zusammenzutreten, in welcher die Erfahrungen bei ihrer Amtsführung ausgetauscht, Geschäftsvereinfachungen und sonstige Verbesserungen besprochen und die zur einheitlichen Praxis notwendigen Verfügungen beantragt werden. Anregungen für diese Konferenzen sind der Magistratsdirektion von Fall zu Fall einzusenden.“

§ 49, Absatz 1. „Das Gremium der Magistratsräte besteht aus dem Magistratsdirektor, den Ober-Magistratsräten und den als Vorstände von Magistrats-Abteilungen bestellten Magistratsräten.“

§ 59. „Die Beratungen des Gremiums der Magistratsräte finden, wenn nicht der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister den Vorsitz führt, unter dem Vorsitze des Magistratsdirektors, rücksichtlich eines Ober-Magistratsrates statt. Als Vorsitzende der Senatsberatungen fungieren die Ober-Magistratsräte, falls nicht der Magistratsdirektor sich den Vorsitz vorbehält.“

Im Falle der Verhinderung derselben kann der Vorsitz auch dem anwesenden rangältesten Mitgliede des Gremiums der Magistratsräte, beziehungsweise des Senates übertragen werden.

Bei Komiteeberatungen führt das rangälteste rechtskundige Mitglied, wenn es nicht selbst den Vortrag erstattet, den Vorsitz, falls nicht der Magistratsdirektor sich den Vorsitz vorbehält.“

§ 67, Absatz 12. „Bei der namentlichen Abstimmung stimmen die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder vor den jüngeren, ausgenommen den Magistratsdirektor, welcher, wenn er überhaupt mitstimmt, seine Stimme nach dem rangjüngsten Botanten abgibt.“

*

Diese Abänderungen, welche sofort in Kraft zu treten haben, werden hiemit mit dem Beifügen verlautbart, daß dieselben, insofern sie den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde I. Instanz betreffen, vom Herrn k. k. Statthalter in Wien zufolge Erlasses vom 8. Februar 1903, Z. 674/Pr., auf Grund des § 105 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, bestätigt wurden.

23.

Verlautbarung von Auszügen aus den Protokollen über die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Jänner 1903, M.-Abt. XVII, 361/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17 ex 1903):

Zufolge § 11, Absatz 2 der Ministerial-Berordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, sind Auszüge aus den von den magistratischen Bezirksämtern über die an Handlungsreisende ausgestellten Legitimationskarten zu führenden Protokollen mindestens vierteljährig im Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu veröffentlichen.

Um diesfalls einen einheitlichen Vorgang der magistratischen Bezirksämter zu erzielen, wurden seitens der Magistrats-Abteilung XVII für die Anfertigung dieser Auszüge Druckformen geschaffen, welche von den Bezirksämtern im gemeinsamen Magistrats-Expedito bezogen werden können.

Die Auszüge aus den Protokollen sind unter Verwendung dieser Druckformate in druckfähigem Zustande, d. h. ungeheftet und nur auf einer Seite beschrieben, herzustellen und bis längstens Fünfzehnten nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres mit einer entsprechenden Überschrift, in welcher auch der Zeitraum, den der Auszug umfaßt, genau anzugeben ist, versehen, unmittelbar an die Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien einzusenden.

Der erste nach dem Vorstehenden angefertigte Auszug hat sowohl die noch unter der Wirksamkeit der Ministerial-Berordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, als auch die seit dem 27. Dezember 1902 bis einschließlich 31. März 1903 nach der neuen Durchführungs-Berordnung ausgestellten Legitimationskarten zu enthalten und sind die nach der ersten Durchführungs-Berordnung angefertigten Legitimationskarten in der Rubrik „Anmerkung“ als solche zu bezeichnen; dieser erste Auszug ist bis längstens 15. April 1903 an die Schriftleitung des Amtsblattes zu übersenden.

24.

Überprüfung der Erwerbsteuerlöschungsakten hinsichtlich der Gewerbezurücklegung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Jänner 1903, M.-Abt. XVII, 866/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18 ex 1903):

Das Handelsgremium in Hernals hat darüber Klage geführt, daß seit der Wirksamkeit der neuen Steuergesetze zahlreiche Fälle vorkommen, in denen Gewerbetreibende ihren Gewerbebetrieb bei den Steuerbehörden abmelden, ohne gleichzeitig das Gewerbe bei der Gewerbebehörde anheimzusagen und den Gewerbeschein zurückzulegen. Infolgedessen erhalten auch die Genossenschaften keine Verständigung von der Einstellung des Gewerbebetriebes und können daher die Streichung derartiger Mitglieder, die ihr Gewerbe nicht mehr betreiben, aus dem Mitgliederstande nicht vornehmen, wodurch eine mangelhafte, mit mancherlei Unzukömmlichkeiten verbundene Evidenzführung der Genossenschaftsmitglieder entstehe.

Im Anschlusse hieran hat das Handelsgremium in Hernals zur Hintanhaltung dieses Übelstandes ersucht, daß auch die Steuerämter die Genossenschaften von der Steuerlöschung in Kenntnis zu setzen hätten oder ein anderes Mittel gefunden werde, durch welches, wenn ein Gewerbe bei der Steuerbehörde abgemeldet wird, auch die Zurücklegung bei der Gewerbebehörde und die Verständigung der Genossenschaften erzielt werde.

Zu dem ersigennannten Vorschlage muß bemerkt werden, daß ein Gewerbeinhaber durch sein Ansuchen um Löschung der Erwerbsteuer bei der Steuerbehörde aus dem Titel der Einstellung des Betriebes noch nicht seines Gewerbeberechtigtes verlustig wird und trotz der Löschung seiner Erwerbsteuer, wenn er nicht auch sein Gewerbe anheimgesagt hat, die Mitgliedschaft zur Genossenschaft beibehält, welche er erst durch Zurücklegung seines Gewerbeberechtigtes bei der Gewerbebehörde verliert.

Daher erscheint die Genossenschaft in derartigen Fällen auch berechtigt, von solchen Mitgliedern die jährlichen Mitgliedsbeiträge einzufordern. Zweifellos aber verbinden zahlreiche Gewerbetreibende mit dem Ansuchen um Löschung der Erwerbsteuer bei den k. k. Steuer-Administrationen die Absicht, auch ihre Gewerbeberechtigung anheimzusagen und unterlassen nur aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die Abgabe der bezüglichen Erklärung bei der Gewerbebehörde (dem magistratischen Bezirksamte).

In diesen Fällen ist es auch für die Gewerbebehörde von Wichtigkeit zu veranlassen, daß der Gewerbeinhaber sein Gewerbeamt anheim sagt und den Gewerbeschein zurückstellt.

Ich beauftrage demnach die magistratischen Bezirksämter, wenn Erwerbsteuerlöschungsakten seitens der k. k. Steuer-Administrationen behufs Feststellung der Betriebseinstellung bei ihnen einlangen, in allen Fällen vorerst in den vorhandenen Akten nachzuforschen, ob das Gewerbe bei der Gewerbebehörde anheim gesagt wurde, und wenn eine solche Erklärung nicht erfolgt ist, auf geeignete Weise zu erheben, ob der Gewerbeinhaber tatsächlich auf sein Gewerbeamt verzichten will; in diesem Falle ist der Gewerbeinhaber zur förmlichen Zurücklegung des Gewerbeamtes und Abgabe des Gewerbescheines zu veranlassen, worauf auch die Verständigung der Genossenschaften in der bisher üblichen Weise zu erfolgen hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 13. Fünfter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Pohrlitz in Mähren.

Nr. 15. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Jänner 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen VIII c, LV und LVI, sowie die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen LX und LXI zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 16. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1903, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ratshung mit der Ortschaft Heinrichsdorf, dann der Ortsgemeinde Kienhaid zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sebastiansberg in Böhmen.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 18. Konzessionsurkunde vom 20. Jänner 1903 für die Lokalbahn von Lambach nach Borchdorf.

Nr. 19. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. Jänner 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollamts-Expositur in Schwaderbach.

Nr. 20. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Jänner 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Klasse in Schönbach.

Nr. 21. Gesetz vom 14. Jänner 1903, betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Tiefquellenwasserleitung zur Versorgung der Ortschaften von Felixdorf bis Mauer bei Wien mit Trink- und Nutzwasser.

Nr. 22. Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und der Justiz vom 15. Jänner 1903, betreffend die Auflassung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Nr. 23. Gesetz vom 30. Jänner 1903, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 24. Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1903 zur Vollziehung des mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 23, abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 25. Vertrag vom 5. März 1902, betreffend die Zuckergesetzgebung.

Nr. 26. Gesetz vom 14. Jänner 1903, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung.

Nr. 27. Gesetz vom 31. Jänner 1903, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckercontingentes.

Nr. 28. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 2. Februar 1903, womit Bestimmungen behufs Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, getroffen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1903, Z. 5556, betreffend die Einhebung der Landesumlagen im ersten Vierteljahre 1903.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1903, Z. 131387 ex 1902, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1903 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1903, Z. 132168, über die abgeänderten Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1903, Z. 8928, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für das Jahr 1903.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1903, Z. 3397, betreffend die Zulassung der von der Firma Heilpern und Haas in Floridsdorf, Leopoldauerstraße Nr. 41, erzeugten „Piz-Dachpappe“ als feuerficheres Deckmateriale.